

## **Pressemitteilung: Der Betriebsrat und das „Schwarze Brett“**

Bochum, 27. Februar 2015

Dr. Ulbrich & Kaminski haben eine stationäre Pflegeeinrichtung in einem Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht Paderborn erfolgreich gegen den Betriebsrat der Pflegeeinrichtung vertreten (Arbeitsgericht Paderborn, Beschluss vom 18.02.2015, Az. 2 BV 24/14).

Die Geschäftsleitung der Pflegeeinrichtung hatte dem Betriebsrat vor dessen Büro ein Schwarzes Brett für Aushänge und Mitteilungen zur Verfügung gestellt. Dennoch leitete der Betriebsrat ein Beschlussverfahren ein und verlangte neben dem ohnehin vorhandenen Schwarzen Brett vor dem Betriebsrats-Büro die Installation von zwei weiteren Schwarzen Brettern innerhalb der Pflegeeinrichtung. Zur Begründung führte der Betriebsrat aus, dass nur durch die weiteren Schwarzen Bretter eine Information jedes Arbeitnehmers gewährleistet werden könne.

Dieser Argumentation sind Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vor dem Arbeitsgericht Paderborn erfolgreich entgegen getreten. Das vorhandene Schwarze Brett vor dem Büro des Betriebsrates ist zur Information der Arbeitnehmer ausreichend, da es sich an einer geeigneten und allen Arbeitnehmern des Betriebes zugänglichen Stelle befand. Auf die Zurverfügungstellung eines weiteren Schwarzen Brettes hatte der Betriebsrat keinen Anspruch.

Das Arbeitsgericht Paderborn hat sich der Argumentation von Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vollumfänglich angeschlossen und die Anträge des Betriebsrats zurück gewiesen. Gemäß § 40 Absatz 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat im erforderlichem Umfang zum Zweck der Information der Arbeitnehmer sachliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu kann in erster Linie ein Schwarzes Brett gehören, das an einer geeigneten und allen Arbeitnehmern des Betriebs zugänglichen Stelle aufzuhängen ist.

Allein der Umstand, dass nicht alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht täglich das Schwarz Brett passieren, führt nicht dazu, dass der Betriebsrat einen Anspruch auf die Zur-Verfügung-Stellung weiterer Schwarzer Bretter hat. Zugänglich ist ein Schwarzes Brett auch dann, wenn es sich nicht auf der üblichen Wegstrecke der Arbeitnehmer befindet, sondern sich die Arbeitnehmer aktiv zu dem Schwarzen Brett hin begeben müssen.

Der vollständige Beschluss kann auf der Website [ww.ulbrich-kaminski.de](http://ww.ulbrich-kaminski.de) kostenlos herunter geladen werden.

## **Ruckfragen?**

Ihre Ruckfragen beantworten wir selbstverstandlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)